



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wird beim Landkreis Cloppenburg eine Genehmigung beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Nr. 13.18 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben:	Regenwasserrückhaltebecken
Rechtsgrundlage:	WHG*
Vorhabenstandort:	Emstek - Höltinghausen
Antragsteller:	Pia Lüske
Az.:	3516/2021 ERL
federführendes Amt:	Untere Wasserbehörde

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das geplante Vorhaben des Regenwasserrückhaltebeckens zu einer Größe von ca. 250 m² und Tiefe von ca. 1 m bei Böschungsneigungen von 1:1,5 führt zeitlich und räumlich begrenzt zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Mit dem Regenwasserrückhaltebecken soll das anfallende unbelastete Oberflächenwasser von auf dem Grundstück genehmigten Gebäuden bzw. versiegelten Flächen schadlos abgeführt werden.

Es kommt im Wesentlichen zu einem Verlust von Rasenfläche. Durch die Bauarbeiten werden Bodenbewegungen stattfinden und es kommt baubedingt zeitlich begrenzt zu Emissionen durch Transport- und Maschineneinsatz.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Orts- und Landschaftsbild, Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt) wurde der Standort des Vorhabens so ausgewählt, dass auf dem Flurstück vorhandene Gehölze erhalten werden.

Insgesamt sind aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des ausgewählten Standortes in der Gesamtabschätzung keine im Sinne des UVPG erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Andere nachteilige Auswirkungen werden nach dem jeweiligen Fachrecht im Verfahren berücksichtigt.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 27.05.2022

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. Nr. 2019, 437),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung